

Vorwort

Der Schutz des ausübenden Künstlers ist neben den anderen verwandten Schutzrechten im Zweiten Teil des Urheberrechtsgesetzes geregelt. Der nur elf Paragraphen umfassende Abschnitt erfährt schon durch Verweisungen auf zahlreiche Vorschriften des Ersten Teils, insbesondere des Abschnitts über den Rechtsverkehr (§§ 31 ff.) und die Schrankenbestimmungen (§§ 44a ff.), eine wesentliche Erweiterung. Hinzu kommen die speziell für den ausübenden Künstler oder auch für ihn geltenden Bestimmungen aus dem Dritten Teil (§§ 92 f.), dem Vierten Teil (§§ 95a bis 96, 97 bis 105, 108 ff., 119) und dem Fünften Teil (§§ 129 ff.). Alle diese entsprechend oder unmittelbar anwendbaren Vorschriften sind in die Erläuterungen zu den §§ 73 ff. einzubeziehen, wenn der künstlerische Leistungsschutz in seinem gesamten Umfang dargestellt werden soll. An einer solchen Gesamtdarstellung, die auch auf die verwiesenen Vorschriften unter dem besonderen Blickwinkel des ausübenden Künstlers eingeht, fehlt es bisher. Angesichts der klassischen Internationalität von Musik, Film und Fernsehen bedarf es jedoch auch des Eingehens auf das spezifische Fremdenrecht (§ 125) und das einschlägige Konventionsrecht (Rom-Abkommen, TRIPS, WPPT). Schließlich bliebe die Darstellung unvollständig, wenn nicht die Art und Weise der Rechtswahrnehmung – sei es im Künstlervertrag, gegebenenfalls auf der Basis von Tarifverträgen, oder kollektiv durch die Verwertungsgesellschaft – in die Erläuterungen aufgenommen würde.

Gegenstand der Kommentierung ist das Urheberrechtsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums. Rechtsprechung und Schrifttum sind bis Juni 2008 berücksichtigt. Die im Kommentar zitierten Entscheidungen sind sämtlich im Entscheidungsverzeichnis aufgelistet; soweit sie ausübende Künstler unmittelbar betreffen, sind sie auch unter ihrem Schlagwort im Stichwortverzeichnis erfasst. Der Gesamttext des Urheberrechtsgesetzes ist der Kommentierung der §§ 73 ff. vorangestellt, die übrigen für den künstlerischen Leistungsschutz maßgeblichen Rechtsquellen sind im Anhang enthalten.

Was die beiden Koautoren zusammengeführt hat, ist die berufliche Befassung mit der Materie, die den Gegenstand der Kommentierung bildet. Prof. Dr. Rolf Dünnwald war von 1978 bis 2000 Geschäftsführer der Deutschen Orchestervereinigung (DOV) und der von der DOV – als der die Künstlerseite repräsentierenden Gesellschafterin – benannte Geschäftsführer der GVL. Rechtsanwalt Dr. Tilo Gerlach ist seit 1996 als Justitiar, seit 2001 als der auf Vorschlag der DOV berufene Geschäftsführer der GVL tätig. Beiden Verfassern wurde vom Institut für Kultur- und Medienmanagement an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg der Lehrauftrag für das Fach „Künstlerischer Leistungsschutz“ erteilt.

Die hier vertretenen Meinungen sind diejenigen der Autoren. Sie decken sich nicht notwendig mit den Rechtsstandpunkten der von ihnen vertretenen Institutionen.

Juli 2008

Rolf Dünnwald, Stuttgart

Tilo Gerlach, Berlin